Stadtfraktion Cottbus

AfD-Fraktion Cottbus • Erich-Kästner-Platz 1 • 03046 Cottbus

Stadtverordnetenversammlung Cottbus

Fraktionsvorstand: 3
Georg Simonek
Marianne Spring-Räumschüssel
Andy Schöngarth
Jean-Pascal Hohm

Email: fraktion@afd-cottbus.de
Telefon: 0355 / 29 06 81 47

Cottbus, 23.09.2026

Anfrage **Bildung und Teilhabe sowie Schulträgerkosten für Kinder und Jugendliche von Rechtskreiswechslern**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schick,

wir bitten um Angaben zu schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen in Haushalten von Rechtskreiswechslern und zu den Leistungen, die die Stadt als Schulträger und als Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe erbringt.

Rechtskreiswechsler im Sinne dieser Anfrage sind Personen, deren Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) endete und die im unmittelbaren Anschluss Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhielten. Personen aus der Ukraine, die zum 1. Juni 2022 in das SGB II übergingen, bitten wir gesondert auszuweisen.

Soweit nicht anders angegeben, bitten wir um Angaben jeweils je Kalenderjahr für 2022 bis 2025 sowie für 2026 bis zum 30. Juni 2026. Soweit einzelne Angaben nicht erfasst werden, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis und um Mitteilung der vorhandenen Angaben.

Für die kommunalen Leistungen nach § 6 Absatz 1 SGB II ist die Stadt Leistungsträger. Angaben, die beim Jobcenter Cottbus vorliegen, bitten wir dort zu beschaffen.

1. Wie viele Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter lebten jeweils zum 31. Dezember (für 2026 zum 30. Juni) in Bedarfsgemeinschaften beziehungsweise Haushalten von Rechtskreiswechslern?

2. Welche Leistungen für Bildung und Teilhabe, insbesondere Lernförderung, persönlicher Schulbedarf, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, Schülerbeförderung sowie Ausflüge und Klassenfahrten, wurden nach den Rechtskreisen AsylbLG, SGB II und SGB XII bewilligt, und welche Kosten entstanden dadurch?

3. Welcher Anteil dieser Leistungen und Kosten entfiel auf Kinder und Jugendliche von Rechtskreiswechslern?

4. Welche zusätzlichen Kosten entstanden der Stadt als Schulträger durch zusätzliche Klassen, Räume oder Ausstattung für neu zugezogene Schüler ohne ausreichende Deutschkenntnisse, und welche Landesmittel erhielt sie dafür?

Begründung

Für Lehrkräfte und die Sprachförderung an den Schulen ist das Land zuständig. Die Stadt trägt als Schulträger die sächlichen Kosten und erbringt die Leistungen für Bildung und Teilhabe, die im SGB II kommunale Leistungen sind (§ 6 Absatz 1 SGB II). Die Anfrage beschränkt sich daher auf diese städtischen Aufgaben.

Mit freundlichen Grüßen,

Georg Simonek
Fraktionsvorsitzender